

Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen

vom

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), gestützt auf die Artikel 2, 4, 6 und 7 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung) und auf das EDK-Statut vom 3. März 2005,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt im Sinne von Mindestanforderungen die schweizerische Anerkennung von Lehrdiplomen, die zum Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I oder an Maturitätsschulen befähigen.

Art. 2 Definitionen

¹ Die Primarstufe umfasst die Schuljahre 1 bis 8, die Sekundarstufe I die Schuljahre 9 bis 11. Sie bilden zusammen die obligatorische Schule.

² Quereinsteigende sind berufserfahrene Personen, die eine Ausbildung zur Lehrerin oder zum Lehrer der obligatorischen Schule absolvieren. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie 30-jährig oder älter sind, eine dreijährige Ausbildung der Sekundarstufe II abgeschlossen haben und über Berufserfahrung im Umfang von 300 Stellenprozenten verteilt auf maximal sieben Jahre verfügen.

³ Ein Integrationsfach ist ein Unterrichtsfach, das mehrere Disziplinen vereint. Die Integrationsfächer der Sekundarstufe I sind im Anhang aufgeführt.

⁴ Formale Bildung ist eine geregelte Ausbildung, die zu einem Abschluss der Sekundarstufe II, der höheren Berufsbildung oder zu einem Hochschulabschluss führt. Werden Leistungen im Rahmen formaler Bildung auf Hochschulstufe erworben, wird von Studienleistungen gesprochen.

⁵ Nicht-formale Bildung meint strukturierte Bildung ausserhalb der formalen Bildung, insbesondere Weiterbildung.

⁶ Informelle Bildung wird ausserhalb strukturierter Bildung erworben.

II. Formelle Voraussetzungen für die Anerkennung

Art. 3

Anerkannt werden können kantonale oder kantonal anerkannte Lehrdiplome,

- a. die zum Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I oder an Maturitätsschulen befähigen,
- b. deren Ausbildungen die im vorliegenden Reglement festgelegten minimalen Anforderungen erfüllen und
- c. die an Hochschulen erlangt werden, die auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011¹ institutionell akkreditiert sind.

III. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

Art. 4 Zulassung zu den Ausbildungen für den Unterricht in der obligatorischen Schule

¹ Die Zulassung zu den Ausbildungen, die für den Unterricht an der obligatorischen Schule befähigen, erfordert eine gymnasiale Maturität, eine bestandene Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen² oder ein Hochschuldiplom.

Absatz 2, Variante 1:

² Zur Ausbildung, die für den Unterricht auf der Primarstufe befähigt, werden auch Inhaberinnen und Inhaber einer anerkannten Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik zugelassen.

Absatz 2, Variante 2:

² Zur Ausbildung, die für den Unterricht auf der Primarstufe befähigt, werden ebenfalls zugelassen:

- a. Inhaberinnen und Inhaber einer anerkannten Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik sowie
- b. Inhaberinnen und Inhaber eines Berufsmaturitätszeugnisses nach erfolgreichem Abschluss der von der jeweiligen Hochschule festgelegten erforderlichen Zusatzleistungen.

³ Ebenfalls zugelassen werden können zu den Ausbildungen für den Unterricht in der obligatorischen Schule

- a. Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses einer dreijährigen anerkannten Schule oder Ausbildung der Sekundarstufe II, sofern sie vor Studienbeginn im Rahmen einer Prüfung
 - aa. den Äquivalenznachweis zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik erbringen, um in die Ausbildung für die Primarstufe einzutreten, beziehungsweise
 - ab. den Äquivalenznachweis zur Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen erbringen, um in die Ausbildung für die Sekundarstufe I einzutreten;

¹ SR 414.20, abgekürzt HFKG.

² Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 17. März 2011.

- b. Quereinsteigende, sofern die Hochschule deren Studierfähigkeit im Rahmen eines dokumentierten Verfahrens "sur dossier" festgestellt hat.

Art. 5 Zulassung zur Ausbildung für den Unterricht an Maturitätsschulen

- ¹ Bei der Zulassung zur Ausbildung zum Lehrdiplom für Maturitätsschulen wird unterschieden zwischen
 - a. der konsekutiven Ausbildung, bei der die Aufnahme der beruflichen Ausbildung gemäss Artikel 9 Absatz 3 einen fachwissenschaftlichen Masterabschluss voraussetzt und
 - b. der parallelen oder integrierten Ausbildung, bei der die berufliche Ausbildung bereits während des fachwissenschaftlichen Studiums gemäss Artikel 9 Absatz 2 begonnen wird.
- ² Zur Ausbildung werden zugelassen
 - a. Absolventinnen und Absolventen oder Studierende eines universitären Bachelor- und Masterstudiums in Studienrichtungen, welche die fachwissenschaftliche Voraussetzung für den Unterricht in einem MAR-Fach darstellen und
 - b. Absolventinnen und Absolventen oder Studierende eines Bachelor- und Masterstudiums einer Fachhochschule in jenen Studienrichtungen, welche die fachwissenschaftliche Voraussetzung für den Unterricht in den MAR-Fächern Musik oder Bildnerisches Gestalten darstellen, sofern sie über eine gymnasiale Maturität oder einen gleichwertigen Abschluss in die Fachhochschule aufgenommen wurden.

Vorschlag für einen neuen Absatz 3 als zusätzliche Zulassungsmöglichkeit:

³ Ebenfalls zur Ausbildung zugelassen werden können Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor- und Masterstudiums einer Fachhochschule in weiteren Studienrichtungen, die inhaltlich einem MAR-Fach entsprechen, sofern sie die von der Hochschule geforderten zusätzlichen Studienleistungen im Rahmen eines universitären Masterstudiums erworben haben.

Art. 6 Zulassung zur Erweiterung der Lehrbefähigung

- ¹ Zum Erwerb einer Lehrbefähigung für zusätzliche Fächer wird zugelassen, wer über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe verfügt.
- ² Zum Erwerb einer Lehrbefähigung für weitere Schuljahre oder einen weiteren Zyklus der Primarstufe wird zugelassen, wer über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe verfügt.
- ³ Zum Erwerb der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I gemäss Artikel 8 Absatz 3 wird zugelassen, wer über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe für die Schuljahre zwischen 3 und 8 verfügt.

IV. Anforderungen an die Ausbildung

Art. 7 Ausbildungsziele

- ¹ Die Ausbildungen vermitteln jene beruflichen Kompetenzen, die für die Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern der obligatorischen Schule oder der Maturitätsschulen notwendig sind.
- ² Studierende, die ein Lehrdiplom für die obligatorische Schule erwerben, werden befähigt,
 - a. gemäss dem massgebenden Lehrplan zu unterrichten,
 - b. Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf, die nach dem Grundsatz der integrativen Schulung eine Regelklasse besuchen, zu unterstützen und zu fördern, sowie

- c. den Schülerinnen und Schülern den Übergang zur jeweils nächsten Bildungsstufe zu ermöglichen; die Ausbildung für die Sekundarstufe I befähigt die Studierenden zudem, die Schülerinnen und Schüler in ihrer Berufsfindung zu unterstützen.

³ Studierende, die das Lehrdiplom für Maturitätsschulen erwerben, werden befähigt, gemäss dem massgebenden Lehrplan zu unterrichten mit dem Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler die allgemeine Hochschulreife³ erlangen.

⁴ Die Ausbildungen vermitteln den Studierenden zudem die notwendigen Kompetenzen, um im Rahmen der beruflichen Tätigkeit

- a. der Vielfalt und den individuellen Voraussetzungen und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen und ihre Fähigkeiten und Leistungen zu beurteilen und
- b. mit den verschiedenen Akteuren im Schulfeld zusammenzuarbeiten, in pädagogischen Projekten mitzuwirken sowie ihre eigene Arbeit zu evaluieren und ihre berufliche Weiterentwicklung zu planen.

A. Umfang und Struktur der Ausbildungen

Art. 8 Ausbildungen für die obligatorische Schule

¹ Der Umfang des Studiums zum Erwerb eines Lehrdiploms für die Primarstufe entspricht jenem eines Bachelorstudiums gemäss den Bologna-Richtlinien des Hochschulrats⁴.

² Der Umfang des Studiums zum Erwerb eines Lehrdiploms für die Sekundarstufe I entspricht einem Bachelor- und Masterstudium gemäss den Bologna-Richtlinien des Hochschulrats.⁵ Der Bachelorabschluss ist nicht berufsbefähigend.

³ Der Umfang des Studiums zum Erwerb der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I auf der Grundlage eines Primarlehrdiploms entspricht unter Vorbehalt von Artikel 12 Absatz 2 einem Masterstudium im Umfang von 120 Kreditpunkten. Die Studierenden müssen in maximal drei Fächern dieselben Ziele erreichen wie die Studierenden der regulären Ausbildung für die Sekundarstufe I.

⁴ Das Ausbildungsprogramm "Formation par l'emploi" für Quereinsteigende, welche über eine der Bestimmungen in Artikel 4 aufgenommen wurden, verbindet die Ausbildung ab dem zweiten Studienjahr mit einer begleiteten Lehrtätigkeit im Rahmen einer Teilzeitanstellung auf der Zielstufe. Der Umfang entspricht jenem der regulären Ausbildung.

³ Siehe Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAV bzw. MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995.

⁴ *Richtlinien des Hochschulrates für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den pädagogischen Hochschulen* vom 28. Mai 2015 und den *Richtlinien des Hochschulrates für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses* vom 28. Mai 2015 (Bologna-Richtlinien). Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

⁵ Die erste Studienstufe (Bachelor) umfasst 180 Kreditpunkte, die zweite 90 bis 120 Kreditpunkte; somit umfasst das gesamte Studium 270 bis 300 Kreditpunkte.

Art. 9 Ausbildung für Maturitätsschulen

¹ Die Ausbildung zum Erwerb eines Lehrdiploms für Maturitätsschulen umfasst die fachwissenschaftliche und die berufliche Ausbildung.

Absatz 2, Variante 1:

² Die fachwissenschaftliche Ausbildung wird im Rahmen eines universitären Bachelor- und Masterstudiums erworben. Vorbehalten bleibt Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b betreffend die Fächer Musik und Bildnerisches Gestalten.

Absatz 2, Variante 2; im Zusammenhang mit dem Vorschlag eines Absatzes 3 von Artikel 5:

² Die fachwissenschaftliche Ausbildung wird im Rahmen eines universitären Bachelor- und Masterstudiums erworben. Vorbehalten bleibt Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b betreffend die Fächer Musik und Bildnerisches Gestalten sowie Artikel 5 Absatz 3 betreffend weitere Studienrichtungen an Fachhochschulen, die einem MAR-Fach entsprechen.

³ Die berufliche Ausbildung umfasst 60 Kreditpunkte. Sie wird im Anschluss an das fachwissenschaftliche Studium (konsekutiv), parallel dazu oder integriert absolviert.

Art. 10 Kombinierte Ausbildung für die Sekundarstufe I und Maturitätsschulen

Beim kombinierten Diplom für die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen entspricht der Umfang des fachwissenschaftlichen Studiums den Anforderungen an das Lehrdiplom für Maturitätsschulen, jener der beruflichen Ausbildung den Anforderungen an das Lehrdiplom für die Sekundarstufe I.

Art. 11 Nachträglicher Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung

¹ Der Umfang der Studienleistung für den nachträglichen Erwerb einer Lehrbefähigung für ein oder mehrere zusätzliche Fächer entspricht jenem, der für das entsprechende Fach im regulären Studium zu erbringen ist.

² Der Umfang der Studienleistung für weitere Schuljahre oder einen weiteren Zyklus der Primarstufe entspricht jenem, der für die entsprechenden Schuljahre im regulären Studium zu erbringen ist.

³ Die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen erfolgt gemäss Artikel 12 Absatz 1.

Art. 12 Anrechnung bereits erbrachter Leistungen

¹ Bereits erbrachte, für die Erlangung des Diploms relevante formale Bildungs- und Studienleistungen werden angemessen angerechnet. Die Anrechnung validierter Unterrichtspraxis an die berufspraktische Ausbildung ist möglich.

² Studierenden, die gemäss Artikel 8 Absatz 3 zusätzlich die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I erwerben, können Studienleistungen, die ausserhalb der Ausbildung zur Lehrperson erworben wurden, sowie Unterrichtspraxis im Umfang von insgesamt maximal 60 Kreditpunkten an das Masterstudium angerechnet werden.

³ Quereinsteigenden, welche die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäss Artikel 4 Absätze 1, 2 oder 3 Buchstabe a erfüllen, können nicht-formale und informell erworbene, für den Lehrberuf bedeutsame Kompetenzen anerkannt und im Umfang von maximal einem Drittel des minimalen Studienumfangs an die Ausbildung angerechnet werden ("Validation des acquis de l'expérience").

B. Ausbildungsinhalte

Art. 13 Ausbildungsbereiche und deren Umfänge

¹ Die Ausbildungen beinhalten Fachwissenschaften, Fachdidaktik, Erziehungswissenschaften und das berufspraktische Studium.

² In der Ausbildung für die Primarstufe werden die Studierenden für den Unterricht in sechs oder mehr Fächern des Lehrplans vorbereitet. Die berufspraktische Ausbildung umfasst 20 bis 30 Prozent des gesamten Ausbildungsumfangs.

³ Die Ausbildung, die zum Lehrdiplom für die Sekundarstufe I führt, umfasst

- a. 120 Kreditpunkte für die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung; pro Fach, für das eine Befähigung verliehen wird, sind 30 Kreditpunkte in der jeweiligen Fachwissenschaft erforderlich, für ein Integrationsfach 40 Kreditpunkte. Darin enthalten sind jeweils 10 bis 15 Kreditpunkte für Fachdidaktik.
- b. 36 Kreditpunkte für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung und
- c. 48 Kreditpunkte für die berufspraktische Ausbildung.

⁴ Die Ausbildung, die zum Lehrdiplom für Maturitätsschulen führt, beinhaltet

- a. das fachwissenschaftliche Studium, welches
 - aa in einer oder zwei Studienrichtungen erfolgt, welche die wissenschaftliche Grundlage für ein MAR-Fach beziehungsweise zwei MAR-Fächer darstellen,
 - ab die fachspezifischen Erfordernisse des Rahmenlehrplans für Maturitätsschulen berücksichtigt,
 - ac 210 Kreditpunkte umfasst und bei zwei MAR-Fächern für das erste einen Umfang von 120 Kreditpunkten, für das zweite einen Umfang von 90 Kreditpunkten vorsieht sowie
 - ad Leistungen für das erste und das zweite MAR-Fach sowohl auf Bachelor- als auch auf Masterstufe vorsieht und
- b. die berufliche Ausbildung, welche je 15 Kreditpunkte in Erziehungswissenschaften und berufspraktischer Ausbildung sowie Fachdidaktik im Umfang von 10 Kreditpunkten pro MAR-Fach vorsieht.

Art. 14 Verbindung von Theorie und Praxis, von Lehre und Forschung

Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

V. Eignung für den Lehrberuf

Art. 15

¹ Die Ausübung des Lehrberufs setzt die persönliche Eignung voraus.

² Die Hochschule stellt im Rahmen eines dokumentierten Verfahrens sicher, dass die persönliche Eignung der Studierenden für den Lehrberuf geprüft wird.

VI. Diplom

Art. 16 Voraussetzungen für die Erteilung des Diploms

Das Diplom wird aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Qualifikationen und Leistungen der Studierenden in den Bereichen gemäss Artikel 13 Absatz 1 und bei Vorliegen der persönlichen Eignung

für den Beruf gemäss Artikel 15 erteilt. Für die Erteilung des Lehrdiploms für Maturitätsschulen wird zusätzlich der Abschluss des fachwissenschaftlichen Studiums gemäss Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a verlangt.

Art. 17 Diplomurkunde

¹ Die Diplomurkunde enthält:

- a. die Bezeichnung der Hochschule,
- b. Angaben zur Person der oder des Diplomierten,
- c. den Vermerk
 - "Lehrdiplom für die Primarstufe" oder
 - "Lehrdiplom für die Sekundarstufe I" oder
 - "Lehrdiplom für Maturitätsschulen",
- d. die Fächer, für welche die Befähigung gilt; die Bezeichnungen der Fächer der Sekundarstufe I finden sich im Anhang,
- e. beim Diplom für die Primarstufe die Schuljahre [1 bis 8], für welche das Diplom gilt,
- f. die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie
- g. den Ort und das Datum.

² Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom ... [Datum der erstmaligen Anerkennung])".

Art. 18 Titel

¹ Das Lehrdiplom ist mit einem Titel verbunden. Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt, sich als

- a. "[diplomierter] Lehrer/[diplomierte] Lehrerin für die Primarstufe [Schuljahre] (EDK)"
- b. "[diplomierter] Lehrer/[diplomierte] Lehrerin für die Sekundarstufe I (EDK)"
- c. "[diplomierter] Lehrer/[diplomierte] Lehrerin für Maturitätsschulen (EDK)"

zu bezeichnen.

² Wird ein Titel gemäss der Bologna-Deklaration verliehen, lautet dieser "Bachelor of Arts" oder "Master of Arts". Der Zusatz lautet

- a. beim Lehrdiplom für die Primarstufe "in Primary Education"
- b. beim Lehrdiplom für die Sekundarstufe I "in Secondary Education".

Art. 19 Erweiterungsdiplom

¹ Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer oder zusätzliche Schuljahre oder einen weiteren Zyklus der Primarstufe werden mit einem Erweiterungsdiplom bescheinigt, welches ein bereits erworbenes EDK- anerkanntes Diplom der entsprechenden Schulstufe ergänzt. Der Abschluss heisst: "Erweiterungsdiplom, Lehrbefähigung für ... [Unterrichtsfach oder Schuljahre oder Zyklus der Primarstufe]".

² Auf dem Erweiterungsdiplom wird vermerkt: "Dieses Diplom ergänzt das von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannte Lehrdiplom für ... [die Primarstufe,

Schuljahre zwischen 1 und 8, die Sekundarstufe I oder Maturitätsschulen] vom ... [Datum des Lehrdiploms]".

VII. Anforderungen an die Ausbildungsverantwortlichen

Art. 20 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten

Die Dozentinnen und Dozenten verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet, über hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung.

Art. 21 Qualifikation der Praxislehrpersonen

Die Praxislehrpersonen verfügen über ein Lehrdiplom der jeweiligen Schulstufe und mehrjährige Unterrichtserfahrung sowie eine entsprechende Weiterbildung.

VIII. Anerkennungsverfahren

Art. 22 Anerkennungskommission

¹ Der Vorstand der EDK kann zur Überprüfung von Studiengängen eine oder mehrere Anerkennungskommissionen einsetzen.

² Das Generalsekretariat der EDK amtiert als Geschäftsstelle.

Art. 23 Verfahren

¹ Die zuständige Anerkennungskommission überprüft einen Studiengang auf Gesuch eines oder mehrerer Kantone und stellt dem Vorstand der EDK nach Massgabe des Überprüfungsergebnisses Antrag.

² Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung und allfällige Auflagen oder die Nichtanerkennung. Er entzieht die Anerkennung, sofern die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind.

³ Werden an anerkannten Studiengängen Änderungen vorgenommen, die im Hinblick auf die Anerkennungsvoraussetzungen relevant sind, sind diese der Anerkennungskommission mitzuteilen. Wesentliche Änderungen führen zu einer Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung des Studiengangs.

⁴ Der Trägerkanton oder die Trägerkantone reichen spätestens nach sieben Jahren ein Gesuch um Überprüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung des Studiengangs ein. Der Vorstand entscheidet über die Bestätigung der Anerkennung.

⁵ Ergebnisse der Akkreditierung gemäss HFKG sowie die entsprechenden Unterlagen werden soweit möglich berücksichtigt, sofern sie nicht mehr als drei Jahre alt sind.

Art. 24 Verzeichnis

Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 25 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde steht den Kantonen als Rechtsmittel die Klage gemäss Artikel 120 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht⁶ zur Verfügung.

² Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden betreffend die nachträgliche Anerkennung altrechtlicher Diplome können betroffene Private binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei der Rekurskommission EDK/GDK schriftlich und begründet Beschwerde erheben. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht⁷ finden sinngemäss Anwendung.

Art. 26 Institutionelle Akkreditierung

¹ Die institutionelle Akkreditierung gemäss Art. 3 Buchstabe c muss bis spätestens am 1. Januar 2023⁸ erfolgt sein.

² Liegt die institutionelle Akkreditierung bis dahin nicht vor, prüft der Vorstand den Entzug der Anerkennung gemäss Artikel 23 Absatz 2.

Art. 27 Hängige Verfahren

Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Reglements hängig sind, werden nach neuem Recht abgeschlossen.

Art. 28 Nach bisherigem Recht anerkannte Lehrdiplome

¹ Nach bisherigem Recht ausgesprochene Anerkennungen bleiben bestehen und gelten auch nach neuem Recht.

² Die Überprüfung entsprechender Studiengänge gemäss Artikel 23 Absätze 3 und 4 erfolgt nach neuem Recht.

Art. 29 Altrechtliche Lehrdiplome

¹ Kantonale oder kantonal anerkannte Diplome, die vor der Erteilung der Anerkennung nach interkantonaalem Recht ausgestellt wurden, gelten unter der Voraussetzung, dass der zuständige Kanton die Diplome als Vorläuferdiplome bezeichnet, als nachträglich anerkannt.

² Inhaberinnen und Inhaber altrechtlicher Diplome sind berechtigt, den in Artikel 18 Absatz 1 definierten Titel zu führen.

³ Das Generalsekretariat der EDK stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die nachträgliche Anerkennung aus.

Art. 30 Zulassung von Studierenden mit Lehrdiplomen, die nach bisherigem Recht anerkannt wurden

¹ Inhaberinnen und Inhaber von Lehrdiplomen, die nach bisherigem Recht anerkannt sind, werden zur Ausbildung oder zur Erweiterung ihrer Lehrbefähigung zugelassen.

⁶ SR 173.110

⁷ SR 173.32

⁸ Art. 75 und 76 HFKG

² Inhaberinnen und Inhaber von anerkannten Lehrdiplomen, die für den Unterricht in den Schuljahren 1 und 2 befähigen, werden zur Ausbildung für die Schuljahre 3 bis 8 der Primarstufe zugelassen.

³ Inhaberinnen und Inhaber von anerkannten Lehrdiplomen, für den Unterricht in den Schuljahren zwischen 3 und 8 befähigen, werden zur Ausbildung für die Sekundarstufe I zugelassen.

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden aufgehoben:

- a. das Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998,
- b. das Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999,
- c. das Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999,
- d. die Richtlinien für die Anerkennung von Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer und zusätzliche Klassenstufen der Vorschul- und Primarstufe sowie für zusätzliche Fächer der Sekundarstufe I vom 28. Oktober 2010,
- e. die Richtlinien für die Anerkennung einer Ausbildung zur Lehrperson der Sekundarstufe I auf Masterstufe für Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe sowie der Primarstufe vom 28. Oktober 2010.

Art. 32 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am in Kraft.

Bern,

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:

Silvia Steiner

Die Generalsekretärin:

Susanne Hardmeier

Anhang

Liste der Fächer der Sekundarstufe I

- Bewegung und Sport
- Bildnerisches Gestalten
- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)
- Französisch
- Geografie
- Geschichte
- Griechisch
- Italienisch
- Latein
- Mathematik
- Medien und Informatik
- Musik
- Physik
- Romanisch
- Spanisch
- Textiles und Technisches Gestalten
- Textiles Gestalten
- Technisches Gestalten
- Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft)

Integrationsfächer:

- Natur und Technik (Physik, Chemie, Biologie)
- Räume, Zeiten, Gesellschaften (Geografie, Geschichte)